

Zwischen

dem **Kanzler**

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
- Dienststelle -
und

dem **Personalrat**

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

wird die folgende

Dienstvereinbarung über die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des dualen Studienganges von Auszubildenden im Bereich Mathematisch-technischer Softwareentwickler (MATSE)

geschlossen:

§ 1 Teilnahme

Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen bzw. angemeldeten und zugesagten Wahlveranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend und bezieht sich auf alle Teile der Veranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktika, usw.).

§ 2 Ablegen einer Prüfungsleistung

- (1) Die/Der Auszubildende ist grundsätzlich verpflichtet, jeden Besuch einer Veranstaltung durch Ablegen einer Prüfungsleistung im Rahmen des dualen Studienganges abzuschließen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die/der Auszubildende nach Abstimmung mit dem/der Ausbilder/in und dem/der Ausbildungsleiter/in nochmals an der Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Sollte die/der Auszubildende die Prüfung im Sinne von Abs. (1) nicht bestanden haben, ist das erneute Ablegen einer Prüfungsleistung im Rahmen des dualen Studienganges aus Ausbildungssicht nicht verpflichtend. Die Regelungen der jeweils aktuellen Prüfungsordnung des dualen Studienganges bleiben davon unberührt.
- (3) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teilnahme an einem dritten Leistungsnachweis mit dem/der Ausbildungsleiter/in abzustimmen, da im Falle eines dritten Fehlversuchs die Zwangsexmatrikulation die zwingende Folge ist und somit die Fortführung der Ausbildung gefährdet ist. Nach Bekanntgabe des zweiten Fehlversuchs ist die/der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich einen Gesprächstermin bei dem/der Ausbildungsleiter/in zu vereinbaren.

§ 3 Anmeldung bzw. Abmeldung zur Prüfungsleistung

- (1) Die Anmeldung zur Ablegung der Prüfungsleistung nach § 2 wird im für das jeweilige Fach vorgesehenen Anmeldeverfahren verantwortlich durch die/den Auszubildende/n durchgeführt.
- (2) Hat ein/e Auszubildende/r aus im Sinne des Dualen Partners triftigen Gründen nicht an der Prüfung teilgenommen, so ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für Auszubildende des Einstellungsjahrgangs 2010 (bzw. Wiederholer/innen des 1. Ausbildungsjahres) und der folgenden Jahrgänge mit sofortiger Wirkung für alle laufenden Veranstaltungen.
- (2) Für frühere Einstellungsjahrgänge findet die Dienstvereinbarung ab dem Sommersemester 2011 für neu begonnene Veranstaltungen Anwendung.

§ 5 Geltungsdauer

- (1) Dienststelle und Personalrat können jederzeit von der jeweils anderen Seite verlangen, über eine Novellierung dieser Vereinbarung zu verhandeln.
- (2) Unter Angabe von Gründen können Dienststelle einerseits und Personalrat andererseits diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Semesters schriftlich kündigen. Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung der Dienstvereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Dienstvereinbarung gilt jedoch für den Fall der Kündigung, sofern nicht eine neue Regelung getroffen wurde, fort
 - a. für alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in einem Ausbildungsverhältnis stehen, bis zu dessen Ende
 - b. im Übrigen für längstens 6 Monate.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Aachen, 24.01.2011

Für die Dienststelle
Der Kanzler



Manfred Nettekoven

Für den Personalrat
aufgrund des Beschlusses vom 24.01.2011



Herbert Kirch